

dürfen in dem Flur des Ofenhauses weder Gruben noch Einsteigeschächte angebracht werden.

§ 32

Die Gasfeuerung ist übersichtlich anzuordnen; die Steuerorgane müssen ohne Gefahr überwacht und betätigt werden können.

§ 33

Befeuerkungskanäle für Schwach- und Mischgas müssen Explosionsklappen, Reißflanschen u. dgl. haben.

§ 34

Bevor Öfen in Betrieb gesetzt werden, sind sie zu durchlüften, damit vorhandenes Gas abzieht. Die Gasleitung darf erst geöffnet werden, nachdem die Zündflamme angesteckt oder eingeführt worden ist.

§ 35

Beim Ablöschen von Schlacken sind die Dämpfe und Gase so abzuleiten, daß auf den darüberliegenden Arbeitsbühnen beschäftigte Personen nicht gefährdet werden.

III. Vergasung von Koks, Kohle, öl

§ 36

(1) Gaserzeuger dürfen nur im Freien oder in gut gelüfteten hellen Räumen aufgestellt werden. Zum gefahrlosen Beschicken und Entschlacken muß ausreichend Arbeitsraum vorhanden sein.

(2) Betriebsgebäude für Gaserzeuger (Wassergasanlagen, Koksgasgeneratoren, Schwachgasgeneratoren für Kohle, Braunkohlenbriketts mit und ohne Urteergewinnung, für Rohbraunkohle, Torf und andere Brennstoffe) dürfen außer der Kelleranlage, der Beschickungs- und Stocherbühne keine weiteren Geschoßteile haben.

(3) Entschlackungsräume, die unter Flur liegen, müssen hell sein und eine besonders gute Entlüftung haben; sie müssen leicht zugänglich sein (z. B. durch Treppen, Rampen) und entwässert werden können.

§ 37

Für die Anordnung der Gaserzeuger gilt § 19 entsprechend.

§ 38

(1) Gaserzeuger dürfen sich nur mit Wasserverschlüssen und Abhitzeesseln zusammen im selben Raum befinden.

(2) In jeder Gashauptleitung muß in der Nähe der Druckseite der Gassäuger ein Sicherheitswasserverschluß so angeordnet sein, daß er bei Überdruck früher als die anderen Wasserverschlüsse vom Gasstrom durchschlagend wird. Das durchschlagende Gas ist über Dachhöhe abzuleiten. Das Sperrwasser muß in den Tauchtopf zurückfließen. Der Sicherheitswasserverschluß muß so beschaffen sein, daß Wasser von einem sicheren Standort aus nachgefüllt werden kann.

§ 39

(1) Jeder Gaserzeuger muß von der Hauptgasleitung abgesperrt werden können.

(2) Der Gasraum muß durch einen über Dach führenden, ausreichend weiten Abzug entgast werden können, der sich durch ein Ventil oder einen Schieber dicht am Gaserzeuger schnell und bequem

öffnen läßt. Während einer Absperrung der Hauptgasleitung ist das im Gaserzeuger entstehende Gas über Dach ins Freie abzuleiten.

§ 40

(1) Fülltrichter müssen mit einem Deckelverschluß mit Feststellvorrichtung versehen sein, die vor jedem Senken des Kegelschlusses einzulegen ist. Eine dichte Verbindung mit Bunkern, die über den Trichtern liegen, ist nur zulässig, wenn die Füllvorrichtung so beschaffen ist, daß ein Eindringen von Gas in die Bunker ausgeschlossen ist.

(2) Falls die Bauart der Füllvorrichtung die Arbeiten durch Staubeentwicklung erschwert, sind Entlüftungs- oder Absaugeinrichtungen einzubauen.

§ 41

Stocherlöcher müssen mit Verschlüssen versehen sein, die den Austritt der Gase auch während des Stoeherns verhindern. Auf ausreichenden und gleichbleibenden Druck der Gasabriegelung ist besonders zu achten.

-§ 42

Brücken, die sich in Generatoren infolge von Verschlackung bilden, müssen rechtzeitig durch Stochern oder andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

§ 43

Dämpfe, die beim Ablöschen der Schlacken am Generator entstehen, müssen schnell und ohne Belästigung der am Generator Beschäftigten abziehen können. Von Hand gelöschte Schlacke ist sofort zu entfernen.

§ 44

(1) Windleitungen müssen mit Sicherungen gegen eine Explosion durch Gasrücktritt versehen sein.

(2) Jede Windleitung muß gesondert, möglichst dicht vor der Einmündung in den Gaserzeuger abgesperrt werden können. Das Absperrn muß von den Generatorbühnen aus erfolgen können.

§ 45

Bei Wassergasanlagen müssen Umstellvorrichtungen vom „Heißblasen“ auf „Gasen“ und umgekehrt zwangsläufig so miteinander verriegelt sein, daß das Entstehen von Gasluftgemischen verhindert wird.

§ 46

Gasproben dürfen nur über Absperrhähne entnommen werden.

§ 47

Gas- und Winddruck müssen von der Beschickungsbühne aus (z. B. durch Meßeinrichtungen) ständig beobachtet werden können.

§ 48

(1) Die Gasleitungen müssen mit Absperrschiebern oder Ventilen und mit einer genügenden Anzahl von Lüftungs-, Reinigungs- und Explosionsklappen oder anderen dem gleichen Zweck dienenden Vorrichtungen versehen sein.

(2) Explosionssicherungen an den Gasleitungen müssen dem Verkehrs- und Arbeitsbereich entzogen oder mit einem Schutz gegen Stichflammen versehen sein.